

67. Welchen Einfluß hat die von dem Käufer vorgenommene Weiterveräußerung der als mangelhaft zur Verfügung gestellten Ware auf die Gewährleistungsansprüche des Käufers?

II. Zivilsenat. Ur. v. 9. März 1920 i. S. Sch. (Kl.) w. H. W. & Co. (Bekl.). II 351/19.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hat dem Kläger auf einen Abschluß vom 9. Oktober 1914 Militärtuch geliefert. Der Kläger, der schon die ersten, im Februar 1915 ihm zugegangenen Sendungen als probierwidrig und unbrauchbar zur Verfügung gestellt hatte, erhob bezüglich der gesamten

Lieferung Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, während die Beklagte widerklagend den Kaufpreis forderte. Das Landgericht wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger hat unter Widerspruch der Beklagten behauptet, bei einer Besprechung, die am 1. März 1915, nach der Beanstandung der ersten auf den Abschluß vom 9. Oktober 1914 gemachten Lieferungen, stattgefunden habe, sei zwischen ihm und der Beklagten vereinbart worden, daß er versuchen solle, die vertragswibrig beschaffene Ware für Rechnung der Beklagten bestmöglich zu verkaufen. Damals war von 4020,20 m, die der Kläger auf jenen Abschluß erhalten hat, noch nicht ganz die Hälfte geliefert; die Lieferung des unterm 22. März 1915 in Rechnung gestellten Restes von 2226 m will der Kläger nachher noch in der Absicht verlangt haben, sich eine weitere Deckung für die ihm wegen der Mangelhaftigkeit der gesamten Ware zustehenden Schadensansprüche zu verschaffen. Die Beklagte hat bestritten, daß sie die von dem Kläger behauptete Verkaufsermächtigung erteilt habe. Das Berufungsgericht gelangt unter eingehender Würdigung der Zeugenaussagen und des Briefwechsels zu dem Ergebnis, daß die Behauptung des Klägers widerlegt sei. . . .

Dem Umstande, daß der Kläger danach über einen erheblichen Teil der beanstandeten Ware (1427,10 m) durch Weiterverkauf eigenmächtig verfügt habe, entnimmt das Berufungsgericht nach der Lage des Falles eine Genehmigung der Ware, die zur Folge gehabt habe, daß alle etwaigen Gewährleistungsansprüche — einschließlich des eventuell geltend gemachten Rechtes auf Preisminderung — durch Verzicht erloschen seien. Indem es sich dabei auf das Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 54 S. 80 stützt, legt es Gewicht auf die Tatsache, daß der Kläger die Weiterverkäufe nicht nur eigenmächtig vorgenommen, sondern auch der Beklagten verschwiegen habe. In letzterer Beziehung ist darauf hingewiesen, daß er im Briefwechsel nirgends die bereits vorgenommenen Verkäufe erwähne, vielmehr noch in einem Briefe vom 12. April 1915 die Beklagte um Verkaufserlaubnis bitte, obwohl er damals schon mehrere hundert Meter veräußert hatte und zwar zu Preisen, die beinahe das Doppelte von dem betragen, für den er die Einwilligung der Beklagten nachsuchte, daß er ferner noch in der Klage die Verkäufe und den dabei erzielten Gewinn vollständig übergegangen und erst im Laufe des Prozesses auf Verreiben der Beklagten seinen Schadensersatzanspruch richtig gestellt habe. Daß die Weiterverkäufe sich nicht auf die gesamte Ware, sondern nur auf etwa ein Drittel derselben erstreckten, erachtet das Berufungsgericht deshalb für

bedeutungslos, weil die Ware einheitlich beschaffen gewesen sei und der Kläger dies spätestens am 1. März 1915 auch hinsichtlich des Teiles, der damals noch nicht geliefert war, gewußt habe.

Diese Ausführungen werden mit Grund von der Revision angegriffen. Sie leiden an dem Fehler, daß das Berufungsgericht das erwähnte reichsgerichtliche Urteil auf einen Fall anwendet, auf den es nicht paßt. Damals lag nicht mehr vor, als daß der Käufer die als mangelhaft zur Verfügung gestellte Ware im Widerspruche mit dieser Erklärung nachträglich hinter dem Rücken des Verkäufers veräußert hatte. Im gegenwärtigen Falle hat sich der Käufer nicht darauf beschränkt, die Ware zur Verfügung zu stellen, sondern — was die Revision mit Recht hervorhebt — wegen der mangelhaften Beschaffenheit ausdrücklich Ersatzansprüche erhoben und in dem Briefwechsel, der bis in den Juni 1915 hinein fortgesetzt wurde, diesen Standpunkt dauernd aufrecht erhalten, wobei die Beklagte grundsätzlich zu einem Entgegenkommen bereit war. Das dürfte bei der Prüfung der Frage, ob die Ware als genehmigt zu gelten habe, nicht außer acht gelassen werden. Denn die Beantwortung dieser Frage erforderte, daß das Gesamtverhalten des Klägers berücksichtigt wurde. Geht man aber hiervon aus, dann kann — eben wegen der auf Wahrung der Gewährleistungsansprüche gerichteten Erklärungen — in dem Verhalten des Klägers eine alle Gewährleistungsansprüche ausschließende Genehmigung, wie sie das Berufungsgericht annimmt, nicht gefunden werden und in Betracht kann nur noch kommen, ob und inwieweit der Kläger solche Ansprüche verloren hat, zu deren Verwirklichung die Zurückgabe der beanstandeten Ware gehörte.“ . . .